

# HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Plaidt

vom 26.06.2019

# HAUPTSATZUNG

Der Ortsgemeinde Plaidt vom 26.06.2019

Unter Berücksichtigung der

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.11.2020

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Plaidt hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	3
§ 2	Ausschüsse des Ortsgemeinderates	4
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	4
§ 4	Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister	6
§ 5	Beigeordnete	6
§ 6	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und dessen Ausschüsse	7
§ 7	Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters	8
§ 8	Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten	8
§ 9	In-Kraft-Treten	9

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Plaidt erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.pellenz.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

(1) Die Ortsgemeinde bildet folgende Ausschüsse (in [...] die Anzahl der Mitglieder)

a) Hauptausschuss	[8]
b) Rechnungsprüfungsausschuss	[10]
c) Marktausschuss	[8]
d) Finanz- und Haushaltsausschuss	[8]
e) Jugend- und Sozialausschuss	[8]
f) Kuratorium der VHS	[8]
g) Partnerschaftsausschuss	[8]
h) Planungsausschuss	[8]
i) Ausschuss für Dorfentwicklung, Demografie und Umwelt	[8]
j) Sport- und Kulturausschuss	[8]
l) Ausschuss für Kindertagesstätten	[8]

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden.

Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt bei den Ausschüssen zu Abs. 1 mindestens:

Buchst. a), c), d), e), f), g), h), i),j), k), l)	4
Buchst. b),	5

## **§ 3**

### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Hauptausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:  
- Vorberatung der Sitzungen des Ortsgemeinderates
- (3) Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:  
- Prüfung der Jahresrechnung
- (4) Dem Marktausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:  
1. Entscheidung über die Zulassung der Schaugeschäfte zur Kirmes  
2. Entscheidung über die Zulassung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen auf gemeindeeigenen öffentlichen Flächen  
3. Festsetzung der Bedingungen zu vorstehenden Entscheidungen
- (5) Dem Finanz- und Haushaltsausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:  
1. Vorberatung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung  
2. Beratung über außergewöhnliche finanzielle Angelegenheiten

- (6) Dem Jugend- und Sozialausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Entscheidung über Maßnahmen, die die gemeindliche, offene Jugendarbeit und das Jugendzentrum der Ortsgemeinde Plaidt betreffen
  2. Förderung der Plaidter Jugendlichen zur sinnvollen Freizeitgestaltung
  3. Entscheidung von Sozialhilfeangelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit es sich um freiwillige Leistungen der Ortsgemeinde handelt
  4. Entscheidung über die Vermietung der gemeindeeigenen Wohnungen und evtl. Aufhebung von Mietverhältnissen
- (7) Dem Kuratorium der VHS werden folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Programmgestaltung und Programmabwicklung einschließlich Finanzplanung im Rahmen des Haushaltsplanes
  2. Festlegung von Hörergebühren, Dozenten- und Geschäftsführerhonoraren im Rahmen des Haushaltsplanes
- (8) Dem Partnerschaftsausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Programmgestaltung und Programmabwicklung
  2. Entscheidung über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes
- (9) Dem Planungsausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
1. soweit Vorbereitung von Bauleitplänen und Planungen der Ortsgemeinde Plaidt jeglicher Art, es sich um freiwillige Leistungen der Ortsgemeinde handelt.
  2. Vorbereitung von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und Herstellung des Einvernehmens zu Bauvorhaben in den Fällen des § 14 Abs. 2, §§ 31 und 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
  3. Beratung über alle Maßnahmen des Bauwesens, insbesondere bei Bauausführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Koordinierung gemeindlicher Belange bei Ver- und Entsorgungsmaßnahmen (z.B. Post- und Fernmeldekabel, Gasleitungen, Stromkabel, Wasserversorgung, Kanalisation).
  4. Entscheidung über Auftragsvergaben mit einer Auftragssumme bis zu 25.000 EUR im Rahmen des Haushaltsplans.
  5. Beratung und Entscheidung über Förderanträge im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Ländliche Zentren – Kleinere Städte und Gemeinden“.
- (10) Dem Ausschuss für Dorfentwicklung, Demografie und Umwelt werden folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Beratung über die Angelegenheiten des Friedhofs, der Spielplätze und sonstigen Freizeit- und Grünanlagen, der Umwelt sowie der allgemeinen Ortsverschönerung
  2. Stellungnahme zu Bauleitplanungen, soweit Belange der Grünplanung berührt werden

- (11) Dem Sport- und Kulturausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Vorberatung in allen Angelegenheiten der Sportstätten
  2. Entscheidung über die Förderung besonderer sportlicher Veranstaltungen in Plaidt
  3. Entscheidung über die Verteilung der Zuschüsse im Rahmen des Haushaltsplanes
  4. Entscheidung über die Förderung besonderer kultureller Veranstaltungen in Plaidt
- (12) Dem Ausschuss für Kindertagesstätten werden folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Die Zusammenarbeit mit den Betriebsträgern der Einrichtungen in der Ortsgemeinde.
  2. Die Zusammenarbeit mit den Eltern der Kinder.
  3. Die Zusammenarbeit mit den für die Kindesbetreuung zuständigen Institutionen (u. a. Kreisjugendamt und Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung).
  4. Die Beratung über die Fortentwicklung sowie konzeptionelle Weiterentwicklung der Betreuungsangebote.
  5. Die Ausstattung der kommunalen Einrichtung.

#### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
6. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 5.000 EUR im Einzelfall,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

#### **§ 5**

#### **Beigeordnete**

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

**§ 6**  
**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates  
und der Ausschüsse**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. Das gleiche gilt für die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines jährlichen Grundbetrages von 100 EUR und eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates in Höhe von 20 EUR gewährt.

Der jährliche Grundbetrag wird um 50 % gekürzt, wenn das Ratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Ortsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen erhalten die Ausschussmitglieder eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von jeweils 20 EUR.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ratsmitglieder eine Entschädigung in Höhe von 20 EUR pro Sitzung. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, darf jährlich das 2-fache der Zahl der Sitzungen des Ortsgemeinderates nicht übersteigen.

- (3) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch der doppelte Betrag des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten aufgrund eines Nachweises einen Ausgleich bis zur Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 je Sitzung.
- (4) Für die Vorsitzenden von Fraktionen und bei deren Verhinderung für ihre Stellvertreter erhöht sich das Sitzungsgeld für Sitzungen des Gemeinderates und der Fraktionen nach Abs. 2 um 100 %. Weiterhin erhöht sich der jährliche Grundbetrag für die Fraktionsvorsitzenden um 100 %.

Sofern die Vorsitzenden von Fraktionen und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter bei Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) hinzugezogen werden, erhalten sie für diese Teilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 EUR.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Diese wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 % erhöht.
- (2) Solange den Ortsbeigeordneten Geschäftsbereiche nicht übertragen sind, wird die vorgenannte Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gem. § 12 Abs. 2 KomAEVO um 10 % erhöht.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeisterzustehenden Aufwandsentschädigung. Bei stundenweiser Vertretung des Ortsbürgermeisters durch Ortsbeigeordnete an unaufschiebbaren Terminen wird folgende Entschädigung festgelegt:  
bis zu einer Stunde 10 EUR,  
jede weitere Stunde 10 EUR,  
jedoch nicht höher als der Tagessatz von einem Dreißigstel der Entschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 20 EUR.



**V. Abschnitt  
Schlussvorschriften**

**§ 9  
Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.09.2014 außer Kraft.

Plaidt, 27. Juni 2019  
Ortsgemeinde Plaidt

Peter Wilkes  
Ortsbürgermeister